



Protokollauszug des Gemeinderates

Nummer 55-2024
Datum 08. Juli 2024
Traktandum 36.09 Quellwasserfassungen
Inhalt **Ersatzneubau Quelle Tobel, 5444 Küntén – Parzelle Nr. 3059.
Baubewilligung - Rodungsbewilligung**

I. Sachverhalt

Die Gemeinde Küntén plant den Ersatzneubau der Quellfassung Tobel und der Brunnenstube auf der Parzelle Nr. 3059. Die bestehende Brunnenstube weist bauliche Mängel auf und entspricht nicht mehr dem Stand der Technik.

Die Quelle Tobel liefert 30 % des Trinkwassers der Gemeinde Küntén. Die Wasserqualität soll mit der Sanierung erhöht werden.

Das Bauvorhaben befindet sich gemäss geltendem Kulturlandplan ausserhalb der Bauzone im Wald und in der Grundwasserschutzzone der Grundwasserfassung Tobel. Für das Vorhaben wird eine temporäre Rodung von 750 m² Wald nötig.

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über den bestehenden Maschinenweg.

Rund 11 m nördlich der Quellfassung verläuft offen der Küntenerbach. Ab der Quellfassung ist eine Überlaufleitung in den Bach geplant.

Das Baugesuch wurde publiziert und zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 17. November 2023 bis zum 18. Dezember 2023 auf der Gemeindekanzlei aufgelegt.

Das für das obige Baugesuch erforderliche Rodungsgesuch wurde gemäss § 14 Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau vom 16. Dezember 1998 ebenfalls während 30 Tagen, vom 17. November 2023 bis zum 18. Dezember 2023 auf der Gemeindekanzlei Küntén aufgelegt.

In dieser Zeit sind keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben wie gegen das Rodungsgesuch eingegangen.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2024 hat die Abteilung für Baubewilligungen dem Bauvorhaben (BVUAFB.23.2449) die Zustimmung erteilt.

Um das Sanierungsprojekt umsetzen zu können, braucht es nebst der Baubewilligung auch eine Rodungsbewilligung. Mit Schreiben vom 4. Juni 2024 hat die Abteilung für Wald die entsprechende Rodungsbewilligung (BVUAW.1653) erteilt.

II. Erwägungen

Die Parzelle Nr. 3059 befindet sich ausserhalb des Baugebietes in der Landwirtschaftszone.

Die Unterlagen sind daher gemäss § 63 BauG mit einer Stellungnahme des Gemeinderates an die Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt zur Prüfung und Stellungnahme weiterzuleiten.

ENTSCHEID

Dem Ersatzneubau der Quelle Tobel – Parzelle Nr. 3059 wird unter folgenden Auflagen zugestimmt:

- 1. Für die Ausführungen gelten das kantonale Baugesetz und die Gemeindebauvorschriften (Bauordnung, Zonenordnung, Kanalisations- und Wasserreglemente).
- 2. Die eingereichten Planunterlagen gelten als integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
- 3. Die Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen von 18. Juni 2024 gilt als integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
- 4. Die erteilte Rodungsbewilligung der Abteilung für Wald vom 4. Juni 2024 gilt als integrierender Bestandteil dieser Bewilligung
- 5. Die Aufwendungen für die durch die Gemeinde oder Drittpersonen durchgeführten Kontrollen werden der Bauherrschaft zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 6. Die Bewilligungsgebühren betragen:

Baubewilligung
Publikation
Schreibgebühr/Administration/Porto
Total

CHF
CHF
CHF
CHF



Die Gebühr ist innert 30 Tagen ab Versand der Abteilung Finanzen Künten zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung Baubewilligung

1. Gegen den kommunalen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung, beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Vor dem Regierungsrat gelten die Rechtsstillstandsfristen nicht.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
 - a. anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll
 - b. darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides, sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Rechtsmittelbelehrung Rodungsbewilligung

1. Gegen den Rodungsentscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung, beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Gegen den Entscheid über die Ausgleichsabgabe (Ziffer 3.7) kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, Obere Vorstadt 37, 5001, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwalts-gesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt sind.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
 - a. anzugeben, wie der Regierungsrat bzw. die Schätzungskommission im Falle von Punkt 2 entscheiden soll, und
 - b. darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu be-zeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Ver-fahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Protokollauszug

- Gemeinderat Künten, Kirchweg 11, 5444 Künten
Beilage: Rechnung, Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen vom 18. Juni 2024 und Ro-dungsbewilligung der Abteilung Wald vom 4. Juni 2024
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (BVUAFB.23.2449)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (BVUAW.1653)
- Hunziker Betatech AG (Patrick.Hauswirth@hunziker-betatech.ch)
- Bauamt
- Abteilung Finanzen

Gemeinderat Künten

Der Gemeindeammann

Daniel Schüepp

Der Gemeindeschreiber

Roger Müller

Versand: 12.07.2024

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

4. Juni 2024

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1653

Gemeinde: Künten
Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Künten
Bauvorhaben: Erneuerung Quelfassung Tobel
Leitverfahren: Baugesuchsverfahren BVUAFB.23.2449

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Die Einwohnergemeinde Künten plant den Ersatzneubau der Quelfassung Tobel und der Brunnstube auf der Parzelle Nr. 3059 in der Gemeinde Künten. Die bestehende Brunnstube weist bauliche Mängel auf und entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Die Quelle Tobel liefert 30 % des Trinkwassers der Gemeinde Künten, die Wasserqualität soll mit der Sanierung erhöht werden. Die Überlaufleitung in den Küntenerbach wird ersetzt.

Für das Vorhaben wird eine temporäre Rodung von 750 m² benötigt. Zufahren wird über den bestehenden Maschinenweg.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Baugesuchverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 750 m² wird das BAFU nicht angehört.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerin liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 17. November 2023 bis 18. Dezember 2023 in der Gemeinde Künten öffentlich auf. Dagegen sind **keine Einwendungen** eingegangen.

Die sichere Trinkwasserversorgung gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch die Lage der bestehenden Quelle und dem Küntenerbach **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Das Werk **erfüllt** gemäss kantonaler Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss den Stellungnahmen der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 5. und vom 12. Februar 2024 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 24. Mai 2024 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Ersatzaufforstung wird im Ausmass von 750 m² an Ort und Stelle geleistet.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine (temporäre) Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Bewilligungsnehmerin.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der Einwohnergemeinde Künten wird für die Erneuerung der Quelfassung Tobel eine temporäre Rodung im Umfang von 750 m² Wald bewilligt.

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgendes Grundstück:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Künten	Gälch	EWG Künten	3059	750
Total				750

Rodungskoordinaten: 2 667 060 / 1 248 731

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Situationsplan 1:200, genehmigt durch die Abteilung Wald am 4. Juni 2024.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind auf Kosten der Gesuchstellerin im Gelände einzumessen, zu verpflocken, am verbleibenden Bestand zu markieren und mit einem festen Zaun abzugrenzen. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.

Die Rodungsarbeiten, insbesondere das Fällen von Bäumen und Entfernen von Gehölzen, haben ausserhalb des Zeitraums vom 1. April bis 31. Juli (Brut- und Setzzeit) zu erfolgen.

- 3.5 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die Einwohnergemeinde Künten das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 750 m² spätestens bis zum 31. Dezember 2026 wiederzubestocken. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan.

Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

- 3.6 Gestützt auf § 31a AWaV hat die Gesuchstellerin für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von Fr. [REDACTED] zu entrichten. Dieser Betrag wird zusammen mit den übrigen Gebühren in Rechnung gestellt.

- 3.7 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.

- 3.8 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen,
- Einmessung und Markierung der Rodungsgrenzen durch die Einwohnergemeinde Künten und
- Abnahme durch das Kreisforstamt.

Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den **Rodungsentscheid** kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden.
2. Gegen den **Entscheid über die Ausgleichsabgabe** (Ziffer 3.7) kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, Obere Vorstadt 37, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat bzw. das Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, im Falle von Punkt 2 entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Geht via Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen an:

- Gemeinderat Künten (mit Beilagen)

Zur Eröffnung durch Gemeinderat Künten an:

- Einwohnergemeinde Künten (mit Beilagen)
- Mit PA/Baubewilligung retour an Abteilung Wald

Kopie durch die Abteilung Wald an:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (per E-Mail) (mit Beilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen

Geht nach Erteilung der Baubewilligung an:

- Revierförster Guido Schibli (per E-Mail) (mit Planbeilage)

Anhang

Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsgewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsgewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsgewilligung (§ 31c AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.

Gemeinde Künten
 Änderung Waldareal
 Plan zum Rodungsgesuch (Plan 2 / 2)
 Neufassung Quelle Tobel
 1:200

Rodungsgesuch Nr. BVUAM 1653



- Legende:
- Begrünte Rodungsfläche
 - Rodungsfläche an Grünland
 - Gesamtschutzzone S1
 - Gesamtschutzzone S2
 - Gesamtschutzzone S3
 - Maschinenweg bestehend
 - Waldrest

Die Gesamtleitung der Gesamtleitung:
 Einwohnergemeinde Künten
 Kirchweg 11
 5444 Künten

Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom:

Datum: 4.6.2024
 Unterschrift: [Signature]

Flächen pro Grundstück

Grundstücknummer	Flächen in m ²	Summe
3059		
3057		
3058		
3059		

- Legende best. Werkleitungen
- Kanalisation
 - Elektrizität
 - Gastleitung
 - Wasserversorgungsleitung
 - Swisscom
 - UPC
- Legende proj. Werkleitungen
- Quellableitung
 - Ableitung Oberflächenwasser
 - Abbruch / Rückbau

